

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 079/2017

Amt für öffentliche Ordnung

Banzhaf, Ute

14.06.2017

Betrifft: Antrag des HGV Albstadt-Ebingen auf Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags im gesamten Stadtgebiet Albstadts am 05.11.2017 anlässlich der "Fasnetsmesse" der Narrenzunft Alt-Ebinga e.V. in der Festhalle in Albstadt-Ebingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	29.06.2017	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Gemeinderat	13.07.2017	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt die Zulassung des verkaufsoffenen Sonntags für das gesamte Stadtgebiet Albstadts anlässlich der „Fasnetsmesse“ der Narrenzunft Alt- Ebinga e.V. in der Festhalle in Albstadt-Ebingen.
2. Der Gemeinderat erlässt die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet Albstadts entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

I. Antrag des HGV Albstadt-Ebingen auf Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 05. November 2017

Der Handels- und Gewerbeverein Albstadt-Ebingen e.V. hat mit Schreiben vom 20.04.2017 beantragt, den zweiten verkaufsoffenen Sonntag in diesem Jahr am **05. November 2017** durchführen zu dürfen. Die Ladengeschäfte im Stadtgebiet Albstadt sollen im Rahmen der gesetzlichen Regelung von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. (Anlage 2)

Als Anlass für den verkaufsoffenen Sonntag dient die Fasnetsmesse der Narrenzunft Alt - Ebinga e.V., die in der Zeit vom 04.11.2017 bis 05.11.2017 in der Festhalle Ebingen stattfindet. Des Weiteren sind zur Abrundung des Rahmenprogramms Kinderattraktionen sowie Foodtrucks im Fußgängerbereich der Marktstraße Ebingen geplant.

II. Stellungnahmen der Kirchen

Von Seiten der katholischen Kirchengemeinden hat Herr Pfarrer Gog eine Stellungnahme abgegeben. Er weist darauf hin, dass bereits am Sonntag, den 26.03.2017 ein verkaufsoffener Sonntag stattgefunden habe, so dass es sich hier um einen Antrag für einen zweiten verkaufsoffenen Sonntag handle. Diesem könne er nicht zustimmen. Er begründet dies unter anderem damit, dass eine Vereinbarung mit den Kirchen bestehe, wonach von Seiten der Kirche ein verkaufsoffener Sonntag im Jahr toleriert werde, aber keine weiteren.

Dieser Absprache bleibe man treu und weise darauf hin, dass die Menschen den Sonntag als Feiertag und arbeitsfreien Tag bräuchten und dies höchstes Religions- und Kulturgut sei.

Wenn von Seiten der Kirchen ein verkaufsoffener Sonntag pro Jahr toleriert werde, bedeute dies von Seiten der katholischen Kirchengemeinden nicht Zustimmung oder gar Gutheiung, sondern lediglich ein Tolerieren.

Er bittet darum, dies auch dem Veranstalter so mitzuteilen (Anlage 3).

Die evangelische Kirchengemeinde Truchteltingen, vertreten durch Herrn Pfarrer Grosse, weist auf die grundstzlichen Einwnde der Kirchen zum Thema verkaufsoffene Sonntage hin. Gegen den Termin bestnden keine besonderen Einwnde, jedoch bittet er darum, Veranstaltungen generell erst nach 11:00 Uhr beginnen zu lassen (Anlage 4).

Herr Pfarrer Schwaiger, Pfarramt Martinskirche Ebingen kann die Aktionen des Handels- und Gewerbevereins Albstadt-Ebingen mittragen, sofern die Geschfte am verkaufsoffenen Sonntag nach Ende der sonntglichen Gottesdienste gegen 11:00 Uhr ffnen (Anlage 5).

Herr Pfarrer Maier, evangelische Kirchengemeinde Onstmettingen verweist auf die vergangenen Stellungnahmen. Nach wie vor setzten sich die Kirchen fr den umfassenden Schutz des Sonntags als Tag der Ruhe und des Gottesdienstes ein. Aus dieser Sicht sollte jede Arbeit am Sonntag vermieden werden, die nicht unbedingt ntig sei. Er verweist darauf, dass man an sechs Tagen in der Woche fast rund um die Uhr einkaufen knne und dass, um ein Fest veranstalten zu knnen, die Lden nicht unbedingt geffnet sein mssten. Daher werde von einem verkaufsoffenen Sonntag abgeraten, von einem zweiten erst recht (Anlage 6).

Herr Pfarrer Mayer, Pfarramt Pauluskirche Tailfingen, weist auf die bekannte Haltung der Kirche zum Thema verkaufsoffene Sonntage hin, an der sich nichts gendert habe. Die vorhandene Regelung werde geduldet (Anlage 7).

Herr Dekan Bock teilte telefonisch mit, dass zwei verkaufsoffene Sonntage toleriert würden.

Herr Pfarrer Hess, evangelische Kirchengemeinde in Laufen, erklärte auf telefonische Nachfrage, dass er es grundsätzlich begrüßen würde, wenn die Sonntagsruhe gewahrt bleiben würde. Er sei jedoch schon einmal froh, dass es sich auf 2 verkaufsoffene Sonntage beschränke. Gerne würde er jedoch nur einen bzw. keinen verkaufsoffenen Sonntag sehen. Er könne jedoch mit der gelebten Praxis von 2 verkaufsoffenen Sonntagen in Albstadt leben.

Frau Pfarrerin Gneiting vom evangelischen Pfarramt Pfeffingen reagierte nicht auf die schriftliche Anhörung und war auch telefonisch nicht zu erreichen. Auf die Bitte eines Rückrufes reagierte sie nicht.

III. Rechtslage

Nach § 8 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen, an höchstens 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Ziel dieser Vorschrift ist es, den Verkauf aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen, an höchstens 3 Sonn- und Feiertagen zu begünstigen. Dem Albstädter Einzelhandel könnte durch den Erlass einer entsprechenden Satzung die Möglichkeit eröffnet werden, den jeweils durch diese Veranstaltungen ausgelösten Besucherstrom geschäftlich zu nutzen. Ein entsprechendes Bedürfnis zur Offenhaltung der Ladengeschäfte an den jeweiligen Sonntagen wäre zu bejahen.

Die geplanten Öffnungszeiten der Verkaufsstellen liegen außerhalb der jeweiligen Hauptgottesdienstzeiten der einzelnen Stadtteile und übersteigen die nach § 8 Abs. 2 zulässige Öffnungszeit von maximal fünf zusammenhängenden Stunden nicht. Weiterhin dürfen nach § 8 Abs. 2 die Verkaufsstellen nicht länger als bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

Die geplante Veranstaltung „Fasnetsmesse“ wird als Spezialmarkt festgesetzt. Im Rahmen dieser Veranstaltung sollen Fasnetskostüme, Fasnetszubehörartikel u.a. für Mitglieder von Zünften, geschnitzte Masken etc. präsentiert und verkauft werden. Außerdem wird es auch hier ein entsprechendes Rahmenprogramm (u.a. Schnitzeljagd durch die Innenstadt Ebingens sowie Guggenmusiken, die spielend durch die Innenstadt ziehen) geben. Aus Sicht der Verwaltung sind die Voraussetzungen des § 8 LadÖG erfüllt.

IV. Entscheidung

Der Gemeinderat kann, sofern er die Voraussetzungen im vorliegenden Fall als erfüllt ansieht, nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob er eine Satzung zur Offenhaltung der Verkaufsstellen am beantragten Termin erlassen will.

Sofern sich der Gemeinderat mehrheitlich für den Erlass der Satzung entscheidet, ist über die Satzung ebenfalls Beschluss zu fassen.

Der Entwurf der Satzung über das Offenhalten der Verkaufsstellen in allen Stadtteilen von Albstadt am Sonntag, den 05.11.2017 ist als Anlage 1 beigefügt.